

Aktuelle Urteile und gesetzliche Änderungen

Keine Gewerbesteuer

Es wird entgegen der ursprünglichen Pläne keine Gewerbesteuer/Gemeindefiskussteuer für freie Journalisten geben.

Bildjournalisten ohne „volles“ Arbeitszimmer

Freie Bildjournalisten können die Kosten für ihr Arbeitszimmer nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend machen, sondern nur maximal 1250 Euro im Jahr.

So die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 28. August 2003, Aktenzeichen IV R 34/02). Der BFH meint, dass der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt von Bildjournalisten generell nicht im Büro liegt und daher die Absetzbarkeit beschränkt wird. Der Bundesfinanzhof hat allerdings nicht generell ausgeschlossen, dass auch bei einem Bildjournalisten das Arbeitszimmer mit seinen tatsächlichen Kosten steuermin-dernd angesetzt werden kann. Voraussetzung ist in dem Fall, dass die prägende Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt wird und mindestens 50 Prozent der Gesamtzeit beansprucht. In den Fällen, in welchen Bildjournalisten im We-

sentlichen ihr Archiv oder die Archive anderer Kolleginnen und Kollegen nutzen, kann nur empfohlen werden, zumindest für drei repräsentative Monate eine Arbeitszeiterfassung durchzuführen. Vom Arbeitszimmer zu unterscheiden sind die Betriebsräume. Die Kosten einer Dunkelkammer können z.B. in voller Höhe Steuer mindernd geltend gemacht werden

BFH: Betriebsvermögen ist (fast) al-

les
Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil entschieden, dass Freiberufler weitgehend frei entscheiden dürfen, was als Betriebsvermögen anzusehen ist (BFH, Urteil vom 2. Oktober 2003, Aktenzeichen IV R 12/03). Die Folge ist, dass Freie mehr Betriebsausgaben geltend machen können. Nach dem Urteil kann beispielsweise ein Pkw als Dienstwagen anzusehen sein, wenn die private Nutzung 90 Prozent ausmacht. Lediglich zehn Prozent dienstlicher Anteil ist Pflicht. Wird eine Sache für das Betriebsvermögen angeschafft oder darin eingestellt, ist sie zeitnah in das betriebliche Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Ein betriebsfremder Dritter muss

daraus ohne weitere Erklärungen die Zugehörigkeit zum Betrieb erkennen können.

Unberührt von dem Urteil bleiben aber die Regelungen, die hinsichtlich der Bewertung oder Abgrenzbarkeit privater Nutzungsanteile gelten. Die private Nutzung des betrieblichen Pkw wird daher in der Regel mit 1 Prozent des Neuwerts monatlich als Einkommen bewertet, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Umsatzsteuervoranmeldung: Fristen

Die Voranmeldung der Umsatzsteuer muss ab dem Jahr 2004 stets bis zum 10. nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgegeben werden. Die bisherige fünftägige Abgabeschonfrist für die Abgabe entfällt. Dagegen bleibt die Schonfrist für Fristüberschreitungen bei Überweisungen bestehen. Die Dauerfristverlängerung, also die auf Antrag mögliche Verschiebung des Zeitraums für die Voranmeldung und Zahlung um einen Monat, bleibt von diesen Änderungen aber unberührt.

Abschreibungen: Neuregelungen

Existenzgründer können bereits für das Wirtschaftsjahr 2003 bei Betriebsausgaben im ersten Jahr neben dem normalen Wertverlust (Abschreibung) eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent geltend machen. Ab dem zweiten Jahr geht das nur, wenn dafür im

Jahr zuvor eine Ansparrücklage gebildet wurde.

Freie: Neue Vorschriften für Rechnungen

Ab dem 1. Januar 2004 gelten neue Regelungen für die Rechnungsstellung bei Selbstständigen. Auch freie Journalisten müssen daher die folgenden Bestimmungen einhalten. Eventuell wird das Bundesfinanzministerium aber noch formelle Erleichterungen beschließen. Bis dahin gilt, dass eine Rechnung folgende Angaben enthalten muss:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers *und* des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinbarung des Entgelts,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus-

vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, und

8. den anzuwendenden Steuersatz *sowie* den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung (z.B. Vorschuss), gelten diese Regelungen sinngemäß. Es ist also auf einer Rechnung der Zeitpunkt der Zahlung des Teilentgelts anzugeben, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

Sonderregelungen gelten bei Rechnungen über Kleinbeträge:

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigt, muss „lediglich“ folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,

2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,

3. das Ausstellungsdatum,

4. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und

5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder eine sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Rechnungen per E-Mail: Hemmnisse

Elektronisch versandte Rechnungen werden ab 2004 nur noch dann anerkannt, wenn sie mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Übersicht über Anbieter von Signaturprogrammen ist abrufbar unter www.regtp.de

Umsatzsteuerbefreite: Aufgepasst!

Wer keine Umsatzsteuer berechnet, muss das nach den Gesetzentwürfen in Zukunft auf seinen Rechnungen extra angeben. Bei Freien, die unterhalb der Umsatzsteuergrenze von 17.500 Euro liegen, könnte dieser Vermerk beispielsweise lauten: „Umsatzsteuerbefreit nach § 19 Absatz 1 UStG“.

Freie: Neues Formular für die Einnahmenüberschussrechnung

Ab der Steuererklärung für das Jahr 2004, also ab 2005, muss die Einnahmenüberschussrechnung, die bisher formlos bzw. als einfache Tabelle zur Einkommensteuererklärung, Anlage GSE, hinzugelegt wurde, auf einem amtlichen Formular erfolgen. Es ist kostenfrei bei den Finanzämtern erhältlich.

Vorsteuerabzug bei Pkw und Reisekosten: Halbierung aufgehoben

Wenn Selbstständige einen Pkw kaufen, können sie wieder die volle darauf gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen. Die bisherige Begrenzung auf 50 Prozent ist aufgehoben. Dafür ist die private Nutzung wieder mehrwertsteuerpflichtig mit 16 Prozent. Die Rücknahme gilt ebenfalls für die Mehrwertsteuer auf Reisekosten, die durch Quittung nachgewiesen werden. Aufgrund des Auslaufens einer Ausnahmeregelung der Europäischen Union ist die Begrenzung schon für das Jahr 2003 mangels europarechtlicher Genehmigung fraglich, so dass Betroffene unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung die Vorsteuer in jedem Falle ab 2003 steuerlich voll geltend machen sollten.

Rechnungen: Neue Aufbewahrungspflicht

Freie müssen nach den Planungen des Gesetzgebers in Zukunft stets ein Doppel der Rechnung, die sie selbst oder ein Dritter in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die sie erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufbewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Wer im Inland ansässig ist, muss die Dokumente auch im Inland aufbewahren. Freie, die viel im europäischen Ausland unterwegs, aber zumindest steuerrechtlich im Inland ansässig sind, können ihre Dokumente auch elektronisch im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft aufbewahren, wenn das Finanzamt darauf jederzeit online zugreifen kann.

Künstlersozialabgabe steigt

Die Künstlersozialabgabe steigt im Jahr 2004 von 3,8 Prozent auf 4,3 Prozent pro Honorar. Die Abgabe dient zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung, deren Finanzierung neben den Beiträgen der Versicherten (50 Prozent) zu 20 Prozent durch den Bund und 30

Prozent durch die Medienunternehmen erfolgt. Hintergrund ist die gestiegene Zahl der Versicherten, der keine entsprechende Vergrößerung des abgabepflichtigen Honorartopfes gegenübersteht. Der Abgabesatz ändert sich abhängig von der Zahl der Versicherten, der Abgabepflichtigen und der abgabepflichtigen Honorare. Zwischen 1983 und 1988 lag er sogar bei fünf Prozent. Die Verwerter, insbesondere der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), übten prompt Kritik an der Erhöhung. In der Vergangenheit waren die Verwerter - erfolglos - bis vor das Bundesverfassungsgericht gezogen, um die Verfassungsmäßigkeit der Abgabe in Frage zu stellen.

Für Fotografen kein Meisterzwang

Fotojournalisten können in Zukunft handwerkliche Fotografie auch ohne

Meisterbrief im mehr als nur geringen Maße ausüben. Der bisherige Meisterzwang wurde aufgehoben. Damit sind Arbeiten wie z. B. Porträtfotografie oder Werbefotografie für Unternehmen auch für Fotojournalisten problemlos möglich. In der Vergangenheit hatte es immer wieder Probleme mit Handelskammern gegeben. Allerdings sollte diese Tätigkeit weiterhin in der Buchhaltung als eigene selbstständige Tätigkeit von der journalistischen Fotografie abgegrenzt werden, um gewerbesteuerliche Konsequenzen zu vermeiden, denn die handwerkliche Fotografie gilt grundsätzlich als gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit. Mehr zum Thema der Abgrenzung im DJV-Ratgeber „Von Beruf: Frei“, zu bestellen über mur@djv.de zum Preis von 15 € zuzüglich Porto.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)